

neuen Gebäude wieder anhängen wolle. Gerber erklärte, daß sein Haus wieder so gebaut würde, wie es bisher gewesen sei, die Scheffel aber am besten im Rathaus untergebracht würden. Er möchte vermeiden, daß seinem Hause ein onus aufgebürdet würde. Daraufhin wurde er aufgefordert, hierüber eine schriftliche Erklärung einzureichen.

Am 27. Januar 1733 wurde Gerber erneut auf das Rathaus bestellt und ihm eröffnet, daß die von ihm geforderte Erklärung bisher nicht eingegangen, dafür aber mit dem Einreißen des Hauses begonnen worden sei. Gerber bat nun seinerseits um eine schriftliche Äußerung, worauf der Stadtrat schrieb:

29. Januar 1733. Nachdem Herr Friedr. Gottfr. Gerbern, Bürger und Materialisten sein an der Scheffelgassen Ecke gelegenes und von den Schuchardtischen Erben verkauftes Haus einzureißen und neu aufzubauen angefangen, und dieses Haus das onus auf sich hat, daß zwei kupferne Marktscheffel daran festgemacht hängen müßten, solches in die 200 und mehr Jahre beständig also gewesen; so wird derselbe sich ohne Anstand dahin schriftlich zu erklären, daß er auch nach vollführtem neuen Bau, oberwähnte Scheffel, auf die Art und Weise, wie solche Zeithero am Hause gewesen, festmachen und hängen lassen wolle.

Wie denn ihm solange und bis er solanen Revers unter seiner Hand und Siegel ausgestellt, das fernere Abtragen und Einreißen des Hauses hiermit obrigkeitwegen und bei 10 Thalern Straffe untersagt wird ...

Außerdem erhielt der bauausführende „Maurermeister“, Herr Föhren, von der Stadt Anweisung, „von dem Schuchardtischen Hause nichts weiter abzutragen, worauf drei Mäurergefelln vom Bau abgingen“.

Gerber kannte jedenfalls die Hartnäckigkeit des Rates in solchen Dingen. Er wandte sich deshalb noch am gleichen Tage an den Kurfürsten:

29. Januar 1733. Es sind an meinem ehemaligen Schuchardtischen Eckhause am alten Markt an der Scheffelgasse allhier unter einem Erkerchen zwei große kupferne Nösel oder Scheffel auswärts, dem ihigen Rathaus gegenüber angehängt. Nachdem ich nun in Bauen und

Einreißen dieses alten Hauses begriffen, mein Riß auch gehörigen Orts signirt und approbirt ist: hat mir der Rath allhier bei 10 Thalern angesonnen nicht eher einzureißen, als bis ich mich vorreversirt, daß die beiden Nösel wiederrum ins trocken gebracht werden können ...“

Wenn Gerber bei der Aussprache am 29. November 1732 noch kein entschiedener Gegner des Rates war, so war er es inzwischen geworden. Sein folgendes Schreiben an den Rat zeigt die Ursache seiner Ablehnung, die Scheffel am neuen Hause wieder aufzuhängen.

Er schrieb:

30. Januar 1733. Es ist doch von selbst bekannt, daß ich nicht nach meiner Willkür bauen darff, sondern nach den Vorschriften des Baureglements. Nachdem nun in dem Riß der seitherige Erker, unter dem die Nösel hangen, weggestrichen und dagegen in gerader Linie den Bau zu führen angeordnet ...

Der Rat hatte den Bauplan Gerbers geändert. Und weiter fügte er hinzu:

Und nun will ich nicht berühren, daß seit Menschengedenken die Scheffel nicht gebraucht worden sind, sondern Maß und Gewicht, wonach bei Bürgern und Untertanen abgemessen zu werden pflegt, im Rathaus vorhanden, folglich dieses uralte Gemäß als eine löbliche Antiquität im Rathaus verwahrlich beizulegen, zumal die jezigen Vuben und Räuber Rotten rauben, was nur Geldeswert ...

Diese letzte Behauptung wurde ihm von keiner Seite widerlegt, und es ist verwunderlich, weshalb die Scheffel nicht mit den übrigen Sachen von Maß und Gewicht im Rathaus vereinigt wurden. Der Stadtrat hielt jedoch an der zweihundertjährigen Einrichtung fest. Er verstand nicht, daß die Zeiten, in denen diese öffentlichen Scheffel noch häufig benutzt wurden, vorüber waren.

Vermutlich hatte der Rat erfahren, daß sich Gerber an den Kurfürst gewendet hatte, worauf er nun ebenfalls an denselben schrieb und die in der Abbildung dargestellte Zeichnung beifügte.

3. Februar 1733. Nachdem aber der Riß von dem Gouverneur und Reichsgrafen v. Wackerbarth so unterschrieben worden, wie ihn Gerber fertigen lassen; dieser aber dabei die Bewandnis der Stadtscheffel verschwiegen und wie ihm doch gebühret solche nebst denen fol. (Abb.)

